
INHALT

- | | |
|--|--|
| 6. <i>Neue Vorschriften für das Halten und Führen von Hunden</i> | 10. <i>Verwaltungsgerichtshof:
Gemeinden und Postamtsschließungen</i> |
| 7. <i>Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2005</i> | 11. <i>Trinkwasserverordnung –
Vorlage von Untersuchungsergebnissen</i> |
| 8. <i>Entsorgung von Maische – abfallrechtliche Beurteilung</i> | 12. <i>Kriterien für die Beauftragung von Raumplanern
Verbraucherpreisindex für Dezember 2006
(vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 9. <i>Abfallverbrennung im Haushalt – Ergänzung</i> | |
-

6.

Neue Vorschriften für das Halten und Führen von Hunden

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. November 2005 eine Änderung des Landes-Polizeigesetzes beschlossen. Die Änderung wurde unter Nr. 10/2005 im Landes-Gesetzblatt für Tirol kundgemacht und ist mit Ablauf des 24. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Die besonderen Pflichten für das Halten und Führen von Hunden werden nunmehr strenger umschrieben.

So bestimmt § 6a Abs. 1: „Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwiner nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.“ Diese Bestimmung ist als Schutznorm insbesondere in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht von Bedeutung, wenn ein Hund der unberechenbaren Art eines Tieres zu Folge einen Schaden anrichtet.

Die Gemeinde kann nach § 6a Abs. 2 durch **Verordnung** bestimmen, dass „in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, allgemein zugäng-

lichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen, in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.“ **Der Leinen- und/oder Maulkorbzwang kann nur noch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in bestimmten Bereichen** angeordnet werden. Die Gemeinde hat allenfalls bestehende Verordnungen über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf diese verschärften Kriterien hin zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

In besonderer Weise soll auffälligen Hunden bzw. nicht zuverlässigen Personen, die auffällige Hunde halten, entgegengetreten werden.

Der Bürgermeister hat nach § 6a Abs. 3 den Halter eines amtstierärztlich als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu verpflichten, den Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen. Als auffällig gilt ein Hund, wenn bei ihm aufgrund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Men-

schen und Tiere ausgegangen werden kann, jedenfalls aber wenn er einen Menschen durch Biss verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, einen Menschen gefährdet hat, etwa durch unkontrolliertes Anspringen oder Verfolgen, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, ein Tier durch Biss verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder gezeigt hat, dass er unkontrolliert zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Haustieren neigt.

Der Bürgermeister hat den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss verletzt hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen (§ 6a Abs. 4).

Wenn der Halter eines mit Leinen- und/oder Maulkorbzwang belegten Hundes einen solchen Hund anderen Personen überlässt, so hat er diese ausdrücklich auf die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht hinzuweisen. Diese Bestimmung ist als weitere Schutznorm insbesondere in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht von Bedeutung, wenn der Hund seiner besonders unberechenbaren Art zur Folge einen Schaden anrichtet.

Der Bürgermeister hat nach § 6a Abs. 5 einer Person, die nicht zuverlässig ist, das Halten oder Führen eines amtstierärztlich als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Nicht zuverlässig ist eine Person, die alkohol- oder suchtkrank ist, wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von tierschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften gerichtlich verurteilt worden ist oder wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels gerichtlich verurteilt worden ist. Werden dem Bürgermeister bei einer Person, die Halter eines amtstierärztlich als auffällig beurteilten Hundes ist, Tatsachen bekannt, die auf eine Alkohol- oder Suchtkrankheit hinweisen, so hat er diese mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, sich innerhalb von zwei Wochen

einer amtsärztlichen, allenfalls psychiatrisch-fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist ihr das Halten oder Führen des genannten Hundes ohne weiteres Verfahren mit schriftlichem Bescheid zu untersagen (§ 6a Abs. 6).

Wird ein Hund trotz einer Untersagung gehalten, so hat der Bürgermeister den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Der Bürgermeister hat – allenfalls unter Zuhilfenahme eines Tierheimes – für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes auf Kosten des (bisherigen) Halters zu sorgen. Wird nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete zuverlässige Person als (neuer) Halter bekannt gegeben, so hat der Bürgermeister den Verfall des Hundes auszusprechen. Zugunsten der Gemeinde verfallene Tiere sind Tiergärten, Tierheimen oder tierliebenden Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, möglichst schmerzlos zu töten (§§ 6a Abs. 7 und 7 Abs. 6).

Das Gesetz sieht weiters vor, dass der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes dem Bürgermeister innerhalb einer Woche Name und Adresse des Halters und Rasse, Farbe, Geschlecht und Kennnummer laut Mikrochip oder Tätowierung des Hundes zu melden hat. Das selbe gilt für Änderungen und Ergänzungen. Die Meldungen sind in einem **Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde** zu erfassen. Die Behörde hat über die in diesem Verzeichnis festgehaltenen Daten auf Verlangen den Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes, sofern die Übermittlung aus Gründen des Tierschutzes, aus veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen oder zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist, sowie jeder Person, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde kann die im Verzeichnis festgehaltenen Daten für Zwecke der Erhebung der Hundesteuer verwenden.“

7. Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2005

Darlehen

2004 127.269.007

2005 146.005.706

Gemeinden ohne Innsbruck Stadt	in EUR	in % der Darlehenssumme	in EUR	in % der Darlehenssumme
1. Hoheitsverwaltung				
1.1 Schulen	11.672.000	9,17%	12.815.750	8,78%
1.2 Kindergärten	70.000	0,06%	0	0,00%
1.3 Wasserleitungsbauten				
Wasserversorgung (UWWF)	0	0,00%	0	0,00%
Wasserversorgung (WLF)	2.005.063	1,58%	2.220.500	1,52%
Wasserversorgung (Bank)	1.773.423	1,39%	7.370.000	5,05%
	3.778.486	2,97%	9.590.500	6,57%
1.4 Kanalbauten				
Abwasserentsorgung (UWWF)	307.188	0,24%	0	0,00%
Abwasserentsorgung (WLF)	2.735.370	2,15%	2.183.510	1,50%
Abwasserentsorgung (Bank)	33.494.118	26,32%	36.574.610	25,05%
	36.536.676	28,71%	38.758.120	26,55%
1.5 Wohnbau, Altersheime				
Wohnbau, Altersheime (Wbf)	13.226.755	10,39%	11.875.385	8,13%
Wohnbau, Altersheime (Bank)	9.809.176	7,71%	6.476.300	4,44%
	23.035.931	18,10%	18.351.685	12,57%
1.6 Sportanlagen	6.052.000	4,76%	11.238.000	7,70%
1.7 Friedhöfe	0	0,00%	400.000	0,27%
1.8 Strassen, Wege, Brücken	4.213.457	3,31%	1.775.000	1,22%
1.9 Abfallbeseitigung	0	0,00%	2.080.000	1,42%
1.10 Feuerwehren				
Feuerwehr (TILAND)	502.019	0,39%	0	0,00%
Feuerwehr (Bank)	774.000	0,61%	843.600	0,58%
	1.276.019	1,00%	843.600	0,58%
1.11 Umschuldung, Kontokorrent, Haushaltsausgleich	10.402.147	8,17%	22.814.235	15,63%
1.12 Bezirkskrankenhäuser	0	0,00%	0	0,00%
1.13 Sonstiges				
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	9.167.037	7,20%	3.931.871	2,69%
Grundkäufe	11.915.370	9,36%	7.571.000	5,19%
Beteiligungen	461.300	0,36%	1.750.000	1,20%
Musikschulen	805.000	0,63%	0	0,00%
Kraftwerke	0	0,00%	6.530.000	4,47%
Hochwasserschäden	0	0,00%	4.007.000	2,74%
Touristische Infrastruktur	0	0,00%	1.253.944	0,86%
Contracting	0	0,00%	236.663	0,16%
Sonstige Zwecke	7.883.583	6,19%	2.058.338	1,41%
	30.232.290	23,75%	27.338.815	18,72%
Summe Hoheitsverwaltung	127.269.007	100,00%	146.005.706	100,00%
2. Erwerbswirtschaftliche Unternehmen	0	0,00%	0	0,00%
Summe Gemeinden ohne Stadt Innsbruck	127.269.007	100,00%	146.005.706	100,00%
Innsbruck - Stadt				
a.o. Vorhaben Stadtgde. Innsbruck	0	0,00%	0	0,00%
Umschuldung Stadtgde. Innsbruck	0	0,00%	0	0,00%
Summe Innsbruck - Stadt	0	0,00%	0	0,00%
Darlehensaufnahmen Summe Tirol	127.269.007	100,00%	146.005.706	100,00%

Haftungsübernahmen

Aufschlüsselung der Haftungsübernahmen	2004	2005
Seilbahnen und Lifte	800.000	0
Bäder und Sportanlagen	2.979.587	0
Wasserleitungs- und Kanalbauten	800.000	4.025.000
Stadt- / Gemeindewerke	0	57.802.500
Immobilien	0	17.563.000
Sonstige Zwecke	37.753.940	3.940.625
Summe Gemeinden (ohne Innsbruck-Stadt)	42.333.527	83.331.125
Innsbruck-Stadt	26.727.566	38.915.013
Haftungsübernahmen Summe Tirol	69.061.093	122.246.138

Leasingverträge

	2004	2005
Feuerwehrwesen	5.345.841	4.046.651
Schulen	3.174.265	4.402.173
Musikschulen	0	1.375.000
Kindergärten	0	0
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	150.000	4.820.378
Bäder- und Sportanlagen	0	4.730.000
Altenheime	0	0
Sonstige Zwecke	1.144.000	0
Leasingsumme Gemeinden Tirols	9.814.106	19.374.202

8.

Entsorgung von Maische – abfallrechtliche Beurteilung

Zur abfallwirtschaftlichen Beurteilung der Entsorgung von Maische, die bei der Erzeugung von Schnaps anfällt, wird festgehalten:

Fällt diese Maische im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs an und wird im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zu Düngezwecken verwendet, ist diese Maische nicht als Abfall zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 letzter Absatz Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2004 (vgl. auch VwGH vom 7. Mai 1991, Zl. 90/07/0171 = VwSlg13434 A/1991; diese Entscheidung erging zwar zur Rechtslage nach dem AWG 1990, die anzuwendenden Bestimmungen haben jedoch in der Zwischenzeit keine Änderung erfahren).

Wird Maische nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Düngezwecken verwendet, sondern an Dritte zwecks Entsorgung übergeben, ist von einer Abfalleigenschaft auszugehen. Bei Maische handelt es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten. Darüber hinaus handelt es sich auch nicht um Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Maische ist damit nicht als Hausmüll im Sinn des § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG), LGBL Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 44/2003, zu qualifizieren. Maische ist demgemäß ein betrieblicher Abfall im Sinn des § 2 Abs. 3 TAWG. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist daher nicht Aufgabe der öffentlichen Müllabfuhr, sondern des jeweiligen Erzeugers.

Maische ist ein Ausgangsprodukt für die Herstellung von alkoholischen Getränken und Fruchtsaft. Sie ist stärke- und/oder zuckerreich und eignet sich für die Gärung.

Maische kann sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- Malz und Wasser: zum Bierbrauen;
- Grünmalz/Kartoffeln und Wasser: zur Alkoholgewinnung;
- Pressrückstände von Obst oder Gemüse: zur Saftgewinnung.

Bei Maische handelt es sich daher ausschließlich um pflanzliche Materialien.

Damit ist das Tiermaterialengesetz – TMG, BGBl. I Nr. 141/2003, nicht anzuwenden.

Abteilung Umweltschutz,
Zahl U-3000a/104 vom 12. Jänner 2006
und Zahl U-3000a/104 vom 17. Jänner 2006

9.

Abfallverbrennung im Haushalt – Ergänzung

Die Abteilung Umweltschutz ersucht zu ihrem Beitrag „Abfallverbrennung im Haushalt – Rechtliche Grundlagen“, erschienen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 79. Jahrgang/Jänner 2006, beim Unterkapitel „Rechtsfolgen“ um folgende Ergänzung:

„Bei einer rechtswidrigen Verbrennung von (Siedlungs-)Abfällen in Haushalten aufgrund von Verstößen gegen o. g. Pflichten sind die Strafbestimmungen des § 79 AWG 2002 anzuwenden.

Daneben kommt die Erlassung von Behandlungsaufträgen gemäß § 73 AWG 2002 in Betracht.

Verstöße gegen § 15 Abs. 3 und 5 AWG 2002 sind gemäß § 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 strafbar.

Verstöße gegen besondere Pflichten im Zusammenhang mit § 15 Abs. 4 AWG 2002 sind in weiteren Tatbeständen des § 79 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Strafe gestellt“.

Vollständig sollte es allerdings wie folgt lauten:

„Bei einer rechtswidrigen Verbrennung von (Siedlungs-)Abfällen in Haushalten aufgrund von Verstößen gegen o. g. Pflichten sind die Strafbestimmungen des § 79 AWG 2002 anzuwenden.

Daneben kommt die Erlassung von Behandlungsaufträgen gemäß § 73 AWG 2002 in Betracht.

Verstöße gegen § 15 Abs. 3 und 5 AWG 2002 sind bei gefährlichen Abfällen gemäß § 79 Abs. 1 Z. 1 und bei nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 79 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002 strafbar.

Verstöße gegen besondere Pflichten im Zusammenhang mit § 15 Abs. 4 AWG 2002 sind neben den oben zitierten Bestimmungen auch in weiteren Tatbeständen des § 79 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Strafe gestellt“.

Abteilung Umweltschutz
Zahl U-3431/1154 vom 17. Jänner 2006

10.

Verwaltungsgerichtshof: Gemeinden und Postamtsschließungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, Zahl 2005/03/0193, mit der Frage beschäftigt, ob sich Gemeinden rechtlich gegen Postamtsschließungen wehren können. Er hat diese Frage aus folgenden Überlegungen heraus verneint:

Eine Stadtgemeinde beantragte beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Ministerium) die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach dem Postgesetz, insbesondere die Schließung eines bestimmten Postamtes bescheidmäßig zu untersagen, damit generelle Leistungsmängel, die das Erbringen des Universaldienstes beeinträchtigen, vermieden würden.

Gegen den diesen Antrag zurückweisenden Bescheid richtete sich die Beschwerde der Stadtgemeinde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aus den im Einzelnen zitierten Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Universaldienstverordnung ergeben sich zwar Verpflichtungen der Österreichischen Post AG, die vom Ministerium durch Aufsichtsmaßnahmen durchzusetzen sind. Ein subjektives Recht einer Gemeinde, dass das Ministerium die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen der Aufsichtstätigkeit

über den Universaldienstbetreiber wahrnimmt, besteht jedoch nicht.

Ein solches Recht lässt sich insbesondere auch nicht aus § 3 Abs. 4 Post-Universaldienstverordnung ableiten, der den Universaldienstbetreiber zur Information der von einem Postamt bisher versorgten Gemeinden und zur Vorlage bestimmter Unterlagen sowie zur Erstattung von Vorschlägen zur Erhaltung der Versorgungsqualität an diese Gemeinden verpflichtet. Auch wenn damit der Österreichischen Post AG gewisse Verhaltenspflichten gegenüber den von einer Postamtsschließung betroffenen Gemeinden auferlegt werden, so begründet dies jedenfalls keinen Rechtsanspruch dieser Gemeinden auf die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen durch das Ministerium, zumal solche Aufsichtsmaßnahmen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Verletzungen des § 3 Abs. 4 Post-Universaldienstverordnung stehen.

Das Ministerium hat daher den Antrag der Gemeinde zu Recht mangels Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts zurückgewiesen, sodass die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erfolglos blieb.

11.

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) – Vorlage von Untersuchungsergebnissen

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, sieht je nach Größe der Wasserversorgungsanlage eine unterschiedliche Häufigkeit der Untersuchungspflicht für Trinkwasser vor. Gemäß § 5 TWV ist aber jede Trinkwasserversorgungsanlage zumindest einmal im Jahr zu überprüfen. Die Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Gemeinden werden an diese Untersuchungspflicht erinnert und ersucht, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für das Jahr 2006 an den von der Gemeinde zu beauftragenden Untersuchungsberechtigten nach den §§ 42 oder 50 Lebensmittelgesetz 1975 rechtzeitig zu veranlassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse direkt durch den von der Gemeinde beauftragten Untersuchungsberechtigten **in die amtliche Wasserwirtschaftsdatenbank bei der Abteilung Wasserwirtschaft** des Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden.

Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Der „**Mindeststandard für die Trinkwassergutachten**“ wurde anlässlich einer Besprechung am 24. Mai 2004 den Vertretern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck, und den Gutachtern gemäß § 50 LMG 1975 wie folgt dargelegt:

- Die Durchführung der Beprobung etc hat gemäß TWV zu erfolgen.
- Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein; einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Die Durchführung des Lokalaugenscheines muss im Gutachten zumindest erwähnt werden.
- Die Beprobung hat gemäß Anhang II Teil B der TWV zu erfolgen, dh das Verteilernetz ist mindestens einmal jährlich zu beproben und die Mindesthäufigkeit darf nicht weniger als 50 % der in der Tabelle genannten Anzahl der Proben betragen. Die erforderliche Probenzahl ist bei Vorliegen mehrerer Wasserspenden/Quellen „entsprechend“ zu erweitern (eine geringere Beprobung Verteilernetz/Quellen ist im Gutachten zu begründen).

- Für wasserfachliche Fragen, insbesondere die Klärung allenfalls noch nachzureichender Untersuchungen, nicht ausreichender Gutachten etc steht **Dipl. Ing. Johannes Pinzer (Telefon Nr.: 0512/ 508-Dw 4215 bzw e-mail j.pinzer@tirol.gv.at)** von der Abteilung Wasserwirtschaft zur Verfügung.
- **Die Gemeinden werden gebeten, alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren** (Gemäß § 1 Gemeindesaniertsdienstgesetz obliegt der Gemeinde unter anderem die Obsorge über das Trinkwasser).

Die Abteilung Gesundheitsrecht bedankt sich für die Mithilfe.

Liste der Untersucher:

Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach § 42 LMG 1975 bzw. Untersucher mit § 50 LMG-Bewilligung, die in Tirol mit Stichtag 30. Dezember 2005 tätig sind (Quelle: Liste Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen)

Stand: November 2005; letzte Aktualisierung 8. November 2005)

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck, Technikerstraße 70, 6020 Innsbruck; Tel. 0512/22440
- Dipl.-Ing. Dr. Axel Begert, Ringstraße 11, 4672 Bachmanning; Tel. 07735/6823
- Univ.Prof. Manfred P. Dierich, Institut für Hygiene der Leopold Franzens -Universität, 6010 Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, Tel. 0512/507-3401
- Ass. Prof. Dr. Ilse Jenewein, Institut für Hygiene der Leopold Franzens-Universität, Fritz-Pregl-Straße 3, 6010 Innsbruck; Tel. 0512/507-3412
- Dr. Gerharda Patscheider-Gerritsen, Handl Tyrol GmbH, Saur 45, 6491 Schönwies; Tel. 05418/5389
- Dipl.-Ing. Dr. Gerold Sigl, Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg, Lindhofstraße 5, 5020 Salzburg, Tel. 0662/433257
- Mag. Elisabeth Walser, Food Hygiene Controll GmbH, Saur 45, 6491 Schönwies; Tel. 05418/5389

Abteilung Gesundheitsrecht

Zahl Vd-LM-1006-10/46/Th vom 30. Dezember 2005

12.

Kriterien für die Beauftragung von Raumplanern

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13.12.2005, Zl. V67/05-9 anlässlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit eines Bebauungsplanes in der Stadtgemeinde Kufstein festgestellt, dass die Gemeinde gemäß § 29 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 - TROG 2001, LGBL. Nr. 93 idF LGBL. Nr. 60/2005, verpflichtet ist aufgrund der Ergebnisse einer Grundlagenforschung Bebauungspläne zu erlassen. Für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes dürfen gemäß § 29 Absatz 5 TROG 2001 nur staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker und technische Büros im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis oder Bedienstete von Gemeinden, die eine den oben genannten Befugten vergleichbare fachliche Qualifikation aufweisen, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, herangezogen werden.

Die nachprüfende Kontrolle der Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde kann die gesetzmäßige Vorgangsweise der Gemeinde zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage dabei in keiner Weise ersetzen.

Um die Objektivität eines raumplanerischen Gutachtens sicherzustellen, muss die Gemeinde selbst eine Sachverständigenauswahl treffen und den Auftrag zum Entwurf eines Bebauungsplanes samt Grundlagenforschung erteilen. Ein Gutachten jedoch, dass ein Raumplaner - und sei es auch der Ortsplaner der Gemeinde - im Auftrag eines Bauwerbers erstellt, kann die Gemeinde ihre Entscheidung nicht ohne Beurteilung unter ihrer Verantwortung zu Grunde legen, weil die Objektivität des Gutachtens in Folge des Auftragsverhältnisses zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber und den sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen, wirtschaftlichen Interessen nicht zweifelsfrei gegeben ist.

Zusammenfassend kommt der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die Unterlassung einer objekti-

ven Nachprüfung eines vom Bauwerber beauftragten raumplanerischen Gutachtens auf gleicher fachlicher Ebene durch die Gemeinde einen Verfahrensfehler darstellt, der zur Gesetzwidrigkeit der Verordnung führt.

Aus der Begründung des zitierten Erkenntnisses geht weiter hervor, dass diese Gesetzwidrigkeit unabhängig davon besteht, ob der entsprechende Raumordnungsplan in inhaltlicher Hinsicht als fachlich und rechtlich unbedenklich anzusehen ist.

Da die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis Planungsinstrumente generell betreffen, ist davon auszugehen, dass diese auch für die Ausarbeitung von örtlichen Raumordnungskonzepten bzw. Flächenwidmungsplänen bzw. deren Änderungen Geltung besitzen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Erteilung **von Aufträgen zur Ausarbeitung von Planinstrumenten** der örtlichen Raumordnung (örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne, allgemeine bzw. ergänzende Bebauungspläne bzw. Änderungen dieser Planungsinstrumente) grundsätzlich **durch die jeweilige Gemeinde erfolgen** sollen: Wenn ein derartiger Plan von einem privaten Interessenten vorgelegt wird, ist seitens der jeweiligen Gemeinde zwingend eine gutachtliche Beurteilung durch eine Person erforderlich, die über die im § 29 Absatz 5 TROG 2001 angeführten Qualifikationen verfügt. Soweit die Gemeinde nicht über einen entsprechend qualifizierten Bediensteten verfügt, ist daher die Begutachtung durch einen vom Planersteller unterschiedlichen, staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder ein entsprechendes technisches Büro erforderlich.

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Zahl Ve1-2-002/29-2vA vom 19. Jänner

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2005

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2005 (endgültig)	Dezember 2005 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	110,9	111,3
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	116,7	117,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	152,6	153,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	237,2	238,1
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	416,3	417,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	530,4	532,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	532,1	534,0

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2005 beträgt 111,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber November 2005 (110,9 endgültige Zahl) um 0,4% gestiegen (November 2005 gegenüber Oktober 2005: -0,2%). Gegenüber Dezember 2004 ergibt sich eine Steigerung um 1,6% (November 2005/2004: +1,6%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck